

Nachdem der Antragsteller das Amendement nochmals motivirt hatte, wird es ausreichend unterstützt, wornach

Referent Abg. v. Friesen bemerkt: Der Antrag der Deputation geht nur auf das nicht fixirte Schulgeld und auf zufällige Einnahmen, und darauf hat der Schullehrer keinen Anspruch. Bloß wenn er zu sehr verkürzt wird, soll ihm die Kreis Schulbehörde ein angemessenes Einkommen sichern, wenn er aber das hat, so hat er nur Anspruch auf das, was ihm bestimmt zugesichert worden ist.

Abg. v. d. Planitz: Es scheint mir eine große Härte darin zu liegen, wenn eine Gemeinde noch an die frühere Gemeinde Entschädigung auch in dem Falle abgeben soll, wenn sie nicht freiwillig austritt. Sie muß mit großen Kosten ein Schulgebäude aufbauen und erhalten, und soll nun auch diese Entschädigung gewähren.

Abg. Secr. Bergmann: Mir hat der §., wie er hier gefaßt ist, auch Bedenken erregt, weil es noch viele Schullehrerstellen giebt, wo der Lehrer nicht fixirt ist, und der Betrag des Schulgeldes sich doch sehr hoch annehmen läßt. Will man es nun aussprechen, wie es hier steht, so scheint mir allerdings eine Härte darin zu liegen, wie von dem Abgeordneten angebeutet wurde. Das war auch der Grund, warum ich das Sachsesche Amendement unterstützt habe. Aber eben der Ueberzeugung bin ich auch, daß man dieses nicht auf verringertes Schulgeld und verringerte Einnahme setze. Das übrige Bedenken scheint sich zu erledigen, und wenn man hier eine Unbilligkeit finden will, so kann ich dem nicht beitreten; denn man wird bei der Ausschulung die Verhältnisse des Lehrers wohl ins Auge fassen und die Sache auf eine zufriedene Weise ermitteln, oder lieber so lange die Ausschulung aussetzen.

Abg. Roux: Man muß die Sache nicht falsch verstehen, als wenn der Lehrer keine Entschädigung wegen Verminderung des Schulgeldes haben soll. Die Sache ist einfach so: Bei einer Schule wächst die Anzahl der Kinder in der Art, daß der Lehrer nicht mehr im Stande ist, die Kinder zu unterrichten, und kann er das nicht, so hat er doch auch nicht Anspruch auf Entschädigung für das Schulgeld der Kinder, die er nicht mehr unterrichten kann. Er verliert also folglich nichts, wenn die Kinder ausgewiesen werden. Der §. ist in der That ganz unbedenklich, der Lehrer klagt nichts ein, und die Gemeinde trifft es auch nicht.

Abg. Secr. Bergmann: Ich würde mich durch das widerlegt finden, was der Sprecher vor mir geäußert hat, wenn dem Lehrer nur so viel Kinder entzogen würden, als er nicht unterrichten kann; aber man nehme an, es sei in 2 Dörfern eine gleich große Anzahl von Kindern, und der Lehrer würde sehr wohl noch 100 unterrichten können; es werden ihm aber 40 bis 50 davon entzogen, und also wird er immer an seinem Einkommen verlieren.

Referent Abg. v. Friesen: Deswegen sagt ja die Deputation, daß die Kreis Schulbehörde darauf Rücksicht nehmen, und ein angemessenes Einkommen dem Schullehrer sichern soll.

Abg. Runder: Der Abg. Roux sucht das Deputationsgut-

achten dadurch zu rechtfertigen, daß, wenn mit Austritt einer Gemeinde aus dem Schulverbande die Zahl der Kinder und mithin die Arbeit des Lehrers abnehme, folglich auch von dessen Seite nicht über die verhältnismäßige Verringerung des Gehaltes geklagt werden könne. Auch ich erkenne es für ganz angemessen, bei einer neuen Besetzung der Stelle das Einkommen derselben verhältnismäßig zu reduciren. Allein so lange der alte Schullehrer noch im Amte bleibt und man diesem unter jenem Vorwand nicht einmal das lassen will, was die Stelle bei seiner Vocation zu derselben einbrachte, so hat ein solcher vollen Anlaß, eben das Lamento zu erheben, was jeder andere Angestellte ansinnen würde, dessen Geschäftskreis sich im Laufe der jetzigen neuern Organisation zufällig vermindert und dem man aus demselben Grunde einen Gehaltsabzug ansinnen wollte. Eine andere Sache wäre es, wenn die Schullehrer wie ein Hauslehrer ihre Stellen unter der Bedingung einer vorübergehenden Aufkündigung ohne weiteres aufzugeben verbunden wären. Sie sind aber, wenn sie sonst ihre Pflichten nicht verabsäumen, auf Lebenszeit angestellt und mithin für ihre Person zu denselben Ansprüchen befugt, die wir bei allen anderen Dienstverhältnissen dieser Art anerkannt. Mich leitet daher lediglich das in der Kammer herrschende Gefühl für Recht und Billigkeit, wenn ich für den letzten Theil des §. b. folgendes Amendement vorschlage: „Es hat aber die Kreis Schulbehörde demselben, so lange er noch im Amte ist, wenigstens soviel Einkommen zuzusichern, als die Stelle bei seiner Vocation gewährte und den Antheil der Beiträge zu bestimmen, welcher zu diesem Behuf der austretenden Gemeinde noch ferner zur Last fällt.“

Dieser Antrag hat sich einer zahlreichen Unterstützung zu erfreuen, und es äußert noch zur Empfehlung dieses Amendements

Abg. Art: Ich kann nicht leugnen, daß ich an §. b. gleichfalls Anstoß genommen habe. Wir haben bisher überall den Grundsatz festgehalten, daß der, welcher zu einer bestimmten Einnahme gerufen ist, diese unverkürzt behalten soll, wenn auch Staatsveränderungen vorkommen, und wir haben deshalb manche Summe im Budget bewilligt. Es thut mir weh, wenn ich höre, daß man den Schullehrern den Anspruch auf Entschädigung nehmen und der Kreisbehörde überlassen will, ein angemessenes Einkommen ihnen zu bewilligen. Es kann dann sein, daß man ihnen vielleicht das Minimum von 120 Thlr. bewilligt, während er vielleicht zu 400 Thlr. berufen wurde. Nun frage ich, ob das billig wäre, wenn er die Stelle lang besessen, sie gut verwaltet und eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, und nun einen Verlust von einigen Hundert Thalern haben sollte? Ich erlaube mir, den §. b. so zu fassen: „Bei der Trennung des Schulverbandes haben die bisher angestellten Lehrer nur insoweit einen Anspruch auf Entschädigung, als dadurch das bei ihrem Amtsantritte ihnen zugesicherte Dienst Einkommen geschmälert wird; es hat aber die Kreis Schulbehörde dasjenige Quantum zu bestimmen, welches die austretende Gemeinde auf die Lebens- oder Dienstzeit der gegenwärtig angestellten Lehrer hierzu zu entrichten hat.“

Dies